

# RS Vwgh 1991/3/22 90/19/0257

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GmbHG §18;

VStG §44a lit a;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Handelt es sich beim Arbeitgeber, bei dem eine Revision stattfinden hätte sollen, um eine GmbH, so muß im Spruch des Straferkenntnisses angeführt werden, in welcher Eigenschaft der Beschuldigte (als handelsrechtlicher Geschäftsführer zur Vertretung nach außen Berufener oder als verantwortlicher Beauftragter) strafrechtlich verantwortlich gemacht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190257.X04

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)